



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2148**

A41

15. Januar 2024

Seite 1 von 12

Telefon 0211 871-2455

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder  
der Enquetekommission II „Krisen- und Notfallmanagement – durch die  
Lehren der Vergangenheit die Zukunft sicher gestalten“

**Sitzung der Enquetekommission II am 19.01.2024**  
**Bitte um einen schriftlichen Bericht vom 21.12.2023**  
**durch den Vorsitzenden der Enquetekommission II**  
**Herrn Dr. Martin Vincentz MdL**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder der Enquetekommission II „Krisen- und Not-  
fallmanagement – durch die Lehren der Vergangenheit die Zukunft sicher  
gestalten“ des Landtags übersende ich den schriftlichen Bericht zum am  
21.12.2023 übersendeten Fragenkatalog.

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul MdL

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Schriftlicher Bericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung der Enquetekommission „Krisen- und**  
**Notfallmanagement – durch die Lehren der Vergangenheit**  
**die Zukunft sicher gestalten“**  
**am 19.01.2024**

Bitte um einen schriftlichen Bericht vom 21.12.2023

Das Ministerium des Innern ist unter anderem für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes zuständig. Der Anwendungsbereich im Katastrophenschutz wird durch die Regelung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz Nordrhein-Westfalen (BHKG) bestimmt. Diese Regelung sieht die Anwendung des Gesetzes für den Fall einer Katastrophe sowie den Fall einer Großeinsatzlage vor. In der Praxis relevant ist zuvorderst der Katastrophenfall. Hier werden die derzeitigen Maßnahmen zur Stärkung des Katastrophenschutzes noch immer von den Hochwasserereignissen des Jahres 2021 geprägt.

Bereits wenige Wochen nach den Hochwasserereignissen des Sommers 2021 habe ich die Aufarbeitung der Ereignisse im Rahmen eines geordneten Verfahrens angestoßen und entschieden, dass sich Expertinnen und Experten mit den wichtigsten Fragen auseinandersetzen und sich dafür auch die erforderliche Zeit nehmen. Vor diesem Hintergrund wurde das „Kompetenzteam Katastrophenschutz“ ins Leben gerufen. Die konstituierende Sitzung des Gremiums mit Akteuren aus allen Ebenen und Organisationen des Katastrophenschutzes und darüber hinaus fand am 24. September 2021 statt und sollte Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen erarbeiten. Im Februar 2022 wurde der „15-Punkte-Plan“ mit Empfehlungen zu allen Bereichen des Katastrophenschutzes vorgelegt.

Das Ministerium des Innern hat dem Landtag mit Schreiben vom 23. Mai 2023 den Bericht „Update Katastrophenschutz - Weiterentwicklung und Bedarfe im Katastrophenschutz 2023“ übersandt und dort umfassend über die wesentlichen Fortschritte bei der Umsetzung des 15-Punkte-Plans informiert (Vorlage 18/1281). Auf Grund eines Beschlusses des Landtags vom 27. Januar 2022 hat unser Haus den Landtag jährlich über die Fortschritte und Bedarfe bei der Stärkung des Katastrophenschutzes zu unterrichten. Vor diesem Hintergrund ist die Vorlage eines „Folgeberichts“ für Mai 2024 vorgesehen.



In Ihrem Fragenkatalog werden im Kontext mit dem Themenfeld des Katastrophenschutzes unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Diese können den für den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen relevanten Regelungen des BHKG bzw. dem Bereich des Katastrophenschutzes nicht immer zugeordnet werden. So ist beispielsweise die Begrifflichkeit „Krise“ nicht legaldefiniert und beschreibt auch keinen gesonderten Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern oder der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen insgesamt. Vielmehr sind unterschiedliche Krisenszenarien denkbar, für die jeweils die thematisch zuständigen Stellen maßgeblich verantwortlich sind.

Dies vorangestellt, nehme ich zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

### **1. Definitionen und terminologische Klärungen rund um das Krisen- und Notfallmanagement**

**Frage: Wie ist Krisen- und Notfallmanagement definiert? Welche gesetzlichen Grundlagen definieren diese in NRW?**

Gesetzlich definiert ist in Nordrhein-Westfalen weder die Begrifflichkeit des Krisen- noch des Notfallmanagements. Das BHKG als für den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen maßgebliche Rechtsvorschrift verwendet den Begriff „Krisenmanagement“ zwar als Ordnungsbegriff in der Überschrift des zweiten Kapitels des fünften Teils des Gesetzes sowie in der Überschrift des § 35 des Gesetzes. Es erfolgt hierbei jedoch weder eine Definition des Begriffs noch erlangt dieser eine eigenständige Bedeutung. Der Begriff wird allein zur Beschreibung der Organisation und der Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörden zur Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mit einem über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Entscheidungs- und Handlungsbedarf verwendet. Dies setzt sich im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ („Krisenstabserlass“) vom 26. September 2016 fort.

Daneben werden die Begriffe Krisen- und Notfallmanagement aber zunehmend auch im Rahmen des sog. Business Continuity Managements - dem betrieblichen Kontinuitäts- oder Notfallmanagement, das auf die Eigensicherung einer Institution abstellt - verwendet. In diesem Kontext geht es um die nach „innen“ gerichtete organisatorische, personelle und technische Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes einer Behörde in Not- und Krisenfällen.



Die Einführung einer Notfallmanagementorganisation ist derzeit gesetzlich nicht vorgeschrieben. Vor dem Hintergrund der krisenhaften Ereignisse der vergangenen Jahre hat sich das Ministerium des Innern allerdings für den Aufbau einer Notfallmanagementorganisation in seinem Hause entschieden.

Insoweit ist der im Juni 2023 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) herausgegebene BSI-Standard 200-4 maßgeblich, denn er stellt in Deutschland den derzeitigen Stand der Technik im Bereich des behördlichen Notfallmanagements dar.

Danach ist ein Notfall eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes, der nicht im Normalbetrieb wiederhergestellt werden kann. Das bedeutet, dass zur Bewältigung von Notfällen die Institution eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) benötigt. Diese kann zur Bewältigung des Notfalls auf vorab entwickelte, geeignete Notfallkonzepte zurückgreifen oder diese adaptieren.

Eine Krise im Sinne des BSI-Standards ist hingegen ein Schadensereignis, das sich in erheblicher Weise negativ auf eine Institution auswirkt. Auch hier kann die Krise nicht im Normalbetrieb bewältigt werden. Anders als im Notfall liegen der BAO zur Bewältigung der Krise jedoch keine spezifischen Notfallkonzepte vor, weil sie nicht greifen oder nicht oder nur bedingt adaptiert werden können. Die BAO muss somit ad-hoc Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einleiten.

Ziel einer Notfallmanagementorganisation gemäß dem BSI-Standard 200-4 ist mithin, dass Notfälle erst gar nicht zu Krisen eskalieren, weil für Schadensereignisse Notfallkonzepte vorbereitet werden, die entweder unmittelbar greifen oder von der BAO im Schadensfall adaptiert werden können.

**Frage:        Wie werden Katastrophen, Großschadenslagen und Krisen(lagen) definiert? Welche Unterschiede prägen diese Szenarien?**

Im BHKG wird ausschließlich die Begrifflichkeit einer Katastrophe in § 1 Absatz 2 Nummer 2 legaldefiniert als ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche



Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet werden kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

Für den Begriff „Großschadenslage“ existiert keine Legaldefinition. Er wird im BHKG auch nicht verwendet.

Der Begriff „Krise“ hingegen wird in verschiedenen Themenbereichen unterschiedlich hergeleitet und definiert; im BHKG jedoch findet er keine Erwähnung. Es wird insoweit auf die vorherigen Ausführungen zum Begriff des „Krisenmanagements“ Bezug genommen. Die Bewertung, ob es sich bei einem Ereignis um eine Krise handelt und wie darauf zu reagieren ist, liegt somit im Aufgabenbereich der jeweils fachlich zuständigen Behörde.

**Frage: Wie ist das Verfahren auf Landesebene, um in einer Krisensituation einen Notstand/ eine pandemische Lage/ einen Katastrophenfall auszurufen? Welche Konsequenzen haben diese rechtlichen Schritte auf die weitere Einsatzplanung (Einberufung eines Krisenstabs, rechtliche Absicherung für Hilfsorganisationen etc.)?**

Eine gesetzliche Festlegung darüber, wann und wie eine Katastrophe auszurufen ist, besteht nicht. Das BHKG sieht eine formelle Feststellung beziehungsweise eine Pflicht zur Ausrufung eines Katastrophenfalles nicht vor. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelungen zum Katastrophenschutz, Möglichkeiten und Befugnisse sowie die entsprechenden Handlungserfordernisse resultieren aus der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale der gesetzlichen Definition der Katastrophe. Der Schwerpunkt der Gefahrenabwehrmaßnahmen liegt dabei auf kommunaler Ebene.

Die regierungstragenden Parteien haben in ihrem Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode vereinbart, in einer künftigen Novellierung des BHKG unter anderem dem Land die Möglichkeit einzuräumen, den landesweiten Katastrophenfall auszurufen zu können.

Für die Einberufung des Krisenstabs der Landesregierung gemäß § 5 Absatz 2 BHKG sieht die Geschäftsordnung des Krisenstabes der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (GO KS Land) mit Erlass vom 29. August



2017 vor, dass der Krisenstab Land bei landesweiten Großeinsatzlagen oder Katastrophen einberufen werden kann, zu deren Bewältigung mehrere Ressorts zusammenwirken müssen. Über die Einberufung entscheidet der Ministerpräsident.

Seite 6 von 12

## **2. Gesetzliche Grundlagen für das Krisen- und Notfallmanagement + Zuständigkeit des Innenministeriums**

**Frage: Welche staatlichen Ebenen sind für das Krisen- und Notfallmanagement zuständig (EU-, Bundes-, Landes- und kommunale Ebene)? Welche gesetzlichen Grundlagen regeln diese Kompetenzverteilung in Deutschland und in NRW?**

Die Begriffe Krisen- und Notfallmanagement sind nicht legaldefiniert. Sofern sie im Sinne des betrieblichen Kontinuitäts- bzw. Notfallmanagements benutzt werden, handelt es sich um freiwillige Präventionsmaßnahmen zum behördlichen Eigenschutz. Insoweit unterfallen sie der Zuständigkeit jeder einzelnen Behörde. Losgelöst davon hingegen ist der Katastrophenschutz ein Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr, welcher den Ländern obliegt. Für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort sind die Gemeinden beziehungsweise die Kreise und kreisfreien Städte Ansprechpartner. Sie sind als sogenannte untere Katastrophenschutzbehörden gemäß BHKG für den Schutz bei größeren Unglücksfällen oder Katastrophen verantwortlich und übernehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

**Frage: Welche gesetzlichen Grundlagen regeln das Krisen- und Notfallmanagement? Auf welchen Grundlagen handelt in diesem Fall das Innenministerium?**

Zu den Begriffen Krisen- und Notfallmanagement wird auf die vorherigen Ausführungen Bezug genommen. Die gesetzliche Grundlage der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz ergibt sich aus dem BHKG.



**Frage: Welche praktische ([sic]) Unterschiede ergeben sich aus der Feststellung einer Krise im Kontrast zu einer Großschadenslage bzw. einer Katastrophe?**

Für die Bestimmung der genannten Begrifflichkeiten wird auf die vorherigen Ausführungen Bezug genommen. Da die Begrifflichkeiten der „Krise“ und der „Großschadenslage“ keinen Anwendungsfall des BHKG darstellen, können auch keine Unterschiede zur „Katastrophe“ dargestellt werden.

Wie dargestellt, gilt in Nordrhein-Westfalen im Bereich des Katastrophenschutzes der Grundsatz des kontinuierlichen Übergangs von Kompetenzen und Befugnissen. Maßgeblich hierfür ist alleine die bestehende Gefahren- und Schadenslage, nicht ein formeller Akt der Feststellung des Katastrophenfalls. Liegen die Voraussetzungen einer Katastrophe im Sinne des BHKG vor, so richten sich die Möglichkeiten und Befugnisse sowie die entsprechenden Handlungserfordernisse nach den entsprechenden Vorschriften des BHKG.

**Frage: Wie ist das Innenministerium beim Krisen- und Notfallmanagement eingebunden? Welche Rolle übernimmt es in Bezug auf andere Ministerien und der kommunalen Ebene?**

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern besteht in dem hier in Rede stehenden Bereich für den Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes, nicht für das hiervon klar zu trennende sonstige Krisenmanagement. Entsprechend dem bereits dargestellten allgemeinen Verständnis des Krisenmanagements sind unterschiedliche Krisenszenarien denkbar, für die jeweils die thematischen zuständigen Stellen maßgeblich verantwortlich sind.

Das Land hält gem. § 5 Abs. 2 BHKG im Ministerium des Innern den Krisenstab der Landesregierung vor. Im Krisenstab der Landesregierung sind alle Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Ressorts der Landesregierung vertreten.



**Frage: Wie sind die Kommunikationskanäle zu den anderen staatlichen Ebenen gestaltet? Gibt es regelmäßige Übungen, Besprechungen o.ä., um bei Bedarf schnell Strukturen (re)aktivieren zu können?**

Gemäß § 32 Absatz 3 BHKG sind alle in der Gefahrenabwehr beteiligten Aufgabenträger verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben.

Ein Austausch zwischen den verschiedenen Aufgabenträgern des Brand- und Katastrophenschutzes erfolgt intensiv in unterschiedlicher Form sachbezogen regelmäßig und anlassbedingt. Genutzt werden hierzu bedarfsbezogen sämtliche zur Verfügung stehende Kommunikationskanäle.

**Frage: Sind die Koordinierungs- und Kommunikationsstrukturen ausreichend ausgebaut, um sich für zukünftige Katastrophen wappnen zu können, oder ist eine Intensivierung/Nachbesserung erforderlich? Wo sind bereits Lücken identifiziert worden?**

Die angefragten Strukturen werden dauerhaft überprüft und bei Bedarf angepasst. Zur Sicherstellung einer Verwaltungsebenen übergreifende Kommunikation werden regelmäßige Kommunikationsübungen durchgeführt. Weiterhin hat das Land Nordrhein-Westfalen die unteren Katastrophenschutzbehörden mit Satellitentelefonen ausgestattet, die beim Ausfall netzgebundener Kommunikationsstrukturen eine Kommunikation ermöglichen. Im Übrigen wird auf den genannten „15-Punkte-Plans“ des „Kompetenzteams Katastrophenschutz“ hingewiesen.

**Frage: Wurden in NRW während der Corona-Pandemie alle Koordinierungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr auf Landesebene ausgeschöpft? Aus welchen Gründen wurde entschieden, keinen Krisenstab auch auf Landesebene einzusetzen?**

Aufgrund anders gelagerter Zuständigkeiten kann das Ministerium des Innern hierzu keine Auskunft geben. Als epidemische Lage von nationaler Tragweite waren zuvorderst die für Gesundheit vorgesehenen Behörden zuständig.





Gemäß Nr. 4 GO KS Land kann jedes Mitglied der Landesregierung den Vorschlag zur Einberufung des Krisenstabes unterbreiten. Über die Einberufung entscheidet der Ministerpräsident.

Seite 9 von 12

**Frage: Inwieweit führte die Koordination der Corona-Pandemie, die in die Hände des Gesundheitsministeriums und der Staatskanzlei gelegt wurde, zu verbesserten Koordinierungsstrukturen in NRW zur Bewältigung der Krise?**

Aufgrund anders gelagerter Zuständigkeiten kann das Ministerium des Innern hierzu keine Auskunft geben.

**Frage: Welches ist die Rolle des Innenministeriums in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit? Gibt es Kommunikationsstrategien, welche Kommunikationskanäle und -mittel werden genutzt?**

Soweit die Frage sich auf ein Krisenmanagement bezieht, wird zunächst auf die vorherigen diesbezüglichen Ausführungen verwiesen. Über die grundsätzlich bestehende Öffentlichkeits- und Pressearbeit des Ministeriums des Innern sowie der übrigen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes hinaus, hält das Land im Brand- und Katastrophenschutz gemäß § 5 Absatz 2 BHKG beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung vor. Zu dessen Aufgaben zählt auch die ereignisbezogene Presse- und Medienarbeit. Dazu führt der Runderlass „Krisenmanagement durch Krisenstäbe im Lande Nordrhein-Westfalen bei Großeinsatzlagen, Krisen und Katastrophen“ des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 26. September 2016 aus, dass im Krisenstab u.a. der Bereich für die Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA) tätig ist. Neben der aktiven Pressearbeit ist BuMA verantwortlich für die Koordination, Betreuung und Information der Presse und anderer Medien wie auch für die Auswertung der aus der Presse und aus anderen Medien verfügbaren Informationen und die Weitergabe der ausgewerteten Erkenntnisse an den Bereich „Lage und Dokumentation“ der Koordinierungsgruppe des Krisenstabs Land. Die Vorbereitungen ermöglichen, dass die im Alltag zur Verfügung stehenden Kommunikationskanäle auch für BuMA-Aufgaben bei der Aktivierung des Krisenstabes der Landesregierung genutzt werden können.



### 3. Aktuelle und zukünftige Herausforderungen im Krisen- und Notfallmanagement

**Frage: Welche künftigen Handlungsbedarfe sehen Sie in Bezug auf die Vorbereitung und Organisation? (insbesondere im Hinblick auf Katastrophen/Extremwetterereignisse)**

Die Gefährdungen und Beeinträchtigungen, welche sich durch externe Faktoren, beispielsweise Witterungsereignisse ergeben, werden fortlaufend beobachtet und analysiert, um geeignete gefahrenabwehrende Maßnahmen zu implementieren. Es zeigt sich jedoch, dass unabhängig von der speziellen Gefährdung eine gute Resilienz dann vorhanden ist, wenn bestehende Strukturen einsatzbereit vorgehalten werden, Kommunikationsmöglichkeiten über mehrere und unabhängig voneinander arbeitende, redundante Kanäle bestehen und regelmäßig getestet sowie organisatorische Ablaufstrukturen vorgehalten und funktionsbereit gehalten werden.

Aus der Nachbereitung von Schadensereignissen muss dann auch Verbesserungsbedarf erkannt und umgesetzt werden, wie dieses beispielsweise durch die Härtung von Strukturen zur Warnung der Bevölkerung erfolgt ist. Bezogen auf das Hochwasserereignis aus dem Jahr 2021 wird in diesem Zusammenhang ergänzend auch auf den Bericht „Update Katastrophenschutz - Weiterentwicklung und Bedarfe im Katastrophenschutz 2023“ verwiesen, der mit Schreiben vom 23. Mai 2023 dem Landtag zugleitet wurde (Vorlage 18/1281).

**Frage: Wie ist das vorausschauende Krisenmanagement im Innenministerium organisiert? Welche Strukturen beschäftigen sich mit diesem Thema?**

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern besteht in dem hier in Rede stehenden Bereich für den Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes, nicht für das hiervon zu trennende sonstige Krisenmanagement. Es wird auf die hierzu bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

Die Organisation im Brand- und Katastrophenschutz, deren Einsatz und die entsprechende Inspektion ist ebenso wie alle weiteren hiermit im Zusammenhang stehenden Thematiken organisatorisch in der Abteilung 3 -



Gefahrenabwehr und Vermessung - des Ministeriums des Innern angesiedelt. Ebenfalls in der Abteilung 3 verortet ist auch die Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur (KoSt KRITIS).

Weiterhin ist in der Abteilung 7 der Bereich Digitalisierung im Ministerium des Innern und im Geschäftsbereich die Koordinierungsstelle für Cybersicherheit NRW angesiedelt. Das nach „innen“ gerichtete behördliche Notfallmanagement zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes des Ministeriums selbst, ist gemäß der BSI-Vorgaben auf Leitungsebene im Referat Notfallmanagement angesiedelt.

**Frage: Wie werden vergangene und aktuelle Krisen aufgearbeitet?**

Die Zuständigkeit des Ministers des Innern besteht in dem hier in Rede stehenden Bereich für den Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes, nicht für das hiervon zu trennende sonstige Krisenmanagement. Es wird auf die hierzu bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

Besondere Ereignisse im Brand- und Katastrophenschutz werden beobachtet und analysiert, sofern kein unmittelbares Tätigwerden mit den etablierten Strukturen erforderlich ist. Sollten sich aus der Analyse Anhaltspunkte für eine ereignisspezifische Reaktion ergeben, so wird diese umgesetzt, beispielsweise durch Erlasse und oder Handreichungen für den Katastrophenschutz auf Ebene der Kreise oder kreisfreien Städte. Weiterhin werden bedarfsabhängige Beschaffungen durch das Land durchgeführt sowie Aus- und Fortbildungsvorgaben angepasst.

**Frage: Wie wappnet sich das Innenministerium ([sic]) auf zukünftige Katastrophen? Wie können sich die Akteure des Katastrophenschutzes auf Landes- und Kommunalebene gezielt darauf vorbereiten?**

Außergewöhnliche Ereignisse werden aufgenommen, analysiert und bewertet sowie im Bedarfsfall Anpassungen vorgenommen. Abhängig von der Kritikalität und der Betroffenheit erfolgt eine Information der Behörden auf Landesebene sowie auf kommunaler Ebene über die jeweils geeigneten Kommunikationskanäle.



Bezogen auf das Hochwasserereignis aus dem Jahr 2021 wird in diesem Zusammenhang ergänzend auch auf den Bericht „Update Katastrophenschutz - Weiterentwicklung und Bedarfe im Katastrophenschutz 2023“ verwiesen, der mit Schreiben vom 23. Mai 2023 dem Landtag Nordrhein-Westfalen zugleitet wurde.

Seite 12 von 12

**Frage:        Wie werden Beschäftigten ([sic]) des Innenministeriums auf Krisensituationen vorbereitet?**

Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern besteht in dem hier in Rede stehenden Bereich für den Aufgabenbereich des Katastrophenschutzes, nicht aber für das hiervon zu trennende sonstige Krisenmanagement. Es wird auf die hierzu bereits erfolgten Ausführungen verwiesen.

In den letzten Jahren wurden und werden regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen potenziellen Einsatz im Krisenstab Land bzw. seiner Koordinierungsgruppe in ganz oder halbtägigen Veranstaltungen aus- und fortgebildet sowie nachfolgend in (länderübergreifende) Übungen einbezogen. Eine genaue Bezifferung einer jährlichen Stundenzahl ist angesichts sehr unterschiedlicher Trainingsformate mit jeweils unterschiedlicher Dauer und Teilnehmerzahl seriös nicht möglich.

Mit Blick auf das nach „innen“ gerichtete behördliche Notfallmanagement zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des Ministeriums selbst sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern künftig Handreichungen für bestimmte Notfallszenarien an die Hand gegeben werden.